

Kinderschutzkonzept

Kita „Purzelbaum“



16548 Glienicke

Lindenstraße 22

Tel. 033056/41526

derpurzelbaum-totfalusi@gmx.de

www.derpurzelbaum.de

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Einstieg	3
3. Hintergrund zum vorliegenden Konzept	3
4. Bild vom Kind	4
5. Kinder haben Rechte	5
5.1 Kinderrechte	5
5.2 Umsetzung der Kinderrechte in der Kita Purzelbaum	6
6. Begriff „Kindeswohl“ und die rechtlichen Grundlagen	6
6.1 Handlungsmöglichkeiten bezogen auf Kindeswohl /-gefährdung	7
6.2. Kindeswohlgefährdung	7
6.3. Grenzverletzungen / Grenzüberschreitungen	8
7. Konzeption Umsetzung eines Präventions – Kinderschutzkonzeptes	8
8. Die Verankerung der Beteiligungs- und Beschwerderechte als gesetzlicher Auftrag	9
9. Verfahren bei Kindeswohlgefährdung in der Einrichtung / Verfahrensablauf	11

1. Einleitung

Unsere Einrichtung wurde im Juli 2011 von einer Tagespflegeeinrichtung zur Kindertageseinrichtung. In unserem Haus werden bis zu 54 Kinder im Alter von 0 bis 6 Jahren, in je einer Elementar,-bzw. Krippengruppe betreut. In unserem Haus arbeiten 5 pädagogische Fachkräfte, 3 Auszubildende eine Kita-Leitung sowie eine stellvertretende Kitaleitung.

2. Einstieg

Zum Einstieg in den Prozess ist eine umfassende Mitarbeiterinformation über Zweck und Absicht erfolgt sowie das Einbinden aller in den Prozess. Dazu gehörten umfassende Informationen über den Hintergrund der Fachdiskussion.

Die MitarbeiterInnen bekamen die Möglichkeiten, über dieses Thema offen zu sprechen und zu diskutieren. Des Weiteren wurde eine interne Fortbildung zum Thema organisiert, um mehr Handlungssicherheit im Umgang mit den Kindern aber auch untereinander zu geben.

3. Hintergrund zum vorliegenden Konzept

Das Bundeskinderschutzgesetz schreibt seit 2012 vor, in welcher Form Kindertagesstätten zur Prävention und Intervention von Gefährdungen und Verletzungen des Kindeswohls beitragen müssen. Vor diesem Hintergrund werden im vorliegenden Konzept auf der einen Seite Voraussetzungen und Maßnahmen zur Sicherstellung der Beteiligungs- und Beschwerderechte von Kindern in Kindertageseinrichtung erörtert und auf der anderen Seite verschiedene Formen von Kindeswohlgefährdung sowie empfohlene Handlungsabfolgen bei der Beobachtung von Gefährdungstatbeständen in unserer Kindertagesstätte dargelegt.

4. Bild vom Kind

Kinder haben ein Recht auf eine individuelle und soziale Entwicklung, das heißt, sie haben ein Recht zu wachsen und zu lernen. Zu dem haben sie das Recht ihre Persönlichkeit zu entfalten und zu einer eigenständigen, einfühlsamen und sozial verantwortlichen Persönlichkeit heranzuwachsen. (Kinderrechte Art.2 Abs. 1/ GG//UN Kinderrechtskonvention Art. 6 und weitere) Jedes Kind ist eine eigenständige Persönlichkeit mit individuellen Bedürfnissen, es ist wertvoll und einzigartig. Mit seinen Fähigkeiten und Bedürfnissen steht es bei uns im Mittelpunkt unserer Arbeit.

Kinder sind von Geburt an neugierig, jedoch entwickelt sich jedes Kind auch unterschiedlich schnell. Ihre Welt entdecken sie durch Forschen, Experimentieren und Beobachten.

Um zu bestimmen, was Kindern gut tut und ihr Wohl in der Kindertagesbetreuung fördert, sollte die Perspektive der Kinder aufgegriffen werden. Aus der Sicht von Kindern macht eine gute Kindertagesstätte folgendes aus:

- dass sich das Kind sicher, geborgen und wertgeschätzt fühlt
- dass sie keinen Gegensatz zum Familienalltag darstellt, sondern in enger Verknüpfung und Zusammenarbeit mit der Familie funktioniert,
- dass die PädagogIn das Kind reflektiert, zurückhaltend und wahrnehmend begleitet, ihm zu traut und ermöglicht, dass es sich in seiner sozialen und physischen Umwelt erleben und ausprobieren kann,
- dass die PädagogIn sich in das Denken und Handeln des Kindes einfühlen kann und diese Erkenntnisse auf ihr Handeln überträgt.“¹

¹Leichsenring, E. (08.2014): Eine gute Kita aus der Sicht eines Kleinkindes.

http://www.kita-fachtexte.de/uploads/media/KiTaFT_Leichsenring_2014.pdf, S. 21, Zugriff: 15.06.2016 .

5. Kinder haben Rechte

In der UN-KINDERRECHTSKONVENTION sind die Rechte von Kindern verankert. Seit 1992 auch in Deutschland.

Die Vermittlung von Rechten und Werten gehören zu unserem Bildungs- und Förderungsauftrag. Im Gesetzbuch SGB VIII §22 Abs.3 ist der Förderauftrag wie folgt geregelt: „... Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die sozialen, emotionalen, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes.“

5.1 Kinderrechte

Haus der Kinderrechte



5.2 Umsetzung der Kinderrechte in der Kita Purzelbaum

In unseren Augen ist jedes Kind gleich. Egal welcher Herkunft, welcher Hautfarbe, welchen Glaubens oder welcher Sprache.

Das Recht auf Gesundheit wird durch, ausgewogenes Essen wie Obst-/Gemüsepausen, Mittagessen oder Vesper umgesetzt. Den ganzen Tag über, stehen den Kindern Getränke, wie Wasser oder Tee zur Verfügung. Jedes Kind hat die Möglichkeit seinen Bewegungsdrang nachzugehen und zur Ruhe zu kommen. Unter anderem wird dies durch regelmäßige Entspannungsangebote (z.B. Yoga) ergänzt.

Das Recht auf Bildung wird bei uns zum Beispiel im Morgenkreis, Vorschule und in Aktivitäten durchgesetzt.

Den Kindern wird das Recht auf Spiel und Freizeit im Innen- und Außenbereich ermöglicht. In den Räumlichkeiten stehen ihnen verschiedene Materialien zur Verfügung, wie beispielsweise Gesellschaftsspiele, Bastelmaterialien, Bausteine und vieles mehr.

In Angeboten und im Morgenkreis dürfen die Kinder frei entscheiden, ob sie daran teilnehmen möchten.

Regeln in unserer Einrichtung werden gemeinsam aufgestellt und umgesetzt. Wir achten auf einen wertschätzenden Umgang miteinander.

6. Begriff „Kindeswohl“ und die rechtlichen Grundlagen

Wohl des Kindes „Ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln ist dasjenige, welches die an den Grundbedürfnissen und Grundrechten orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative wählt.“² Der Begriff „Kindeswohl“ bleibt also ein „unbestimmter Rechtsbegriff“.

2 Maywald, Jörg: UN-Kinderrechtskonvention –Impulse für den Kinderschutz, IZKK-Nachrichten 2009 -1. Abrufbar unter:http://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs/IZKK-Nachrichten_09-1.pdf, S. 19, Zugriff: 15.06.2016

6.1 Handlungsmöglichkeiten bezogen auf Kindeswohl/ -gefährdung

Grundlage des Handelns bei Kindeswohlgefährdung ist der Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII, d.h. Möglichkeiten bestehen:

1. Selbständiges Wahrnehmen/ Erkennen und Einschätzen von Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung
2. Einbeziehung der Leitung
3. Risikoeinschätzung/ Gefahreneinschätzung im Kollegium nach Möglichkeit,
4. Einbezug von Kindern und Eltern/ Sorgeberechtigten
5. Hinzuziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft entsprechend der Vereinbarung nach § 8a SGB VIII mit dem Jugendamt

6.2 Kindeswohl (-gefährdung)

Gewalt gegen Kinder kann verschiedene Formen annehmen. So unterscheidet man zwischen physischer, sexueller und psychischer Gewalt, Vernachlässigung und dem Miterleben von Gewalt (s. Abb 2).



Abbildung 2: Arten von Kindeswohlgefährdung (Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter, 2016)²

6.3 Grenzverletzungen/ Grenzüberschreitungen

Wo gibt es Grenzen gibt?

Wo fangen Grenzüberschreitungen an?

Wir lehnen jegliche Form von Gewalt und überschreiten von Grenzen ab. Unter Gewalt verstehen wir eine illegitime Ausübung von Zwang auf unterschiedlichen Ebenen. Auf der persönlichen Ebene wird der Wille dessen, über den Gewalt ausgeübt wird, missachtet oder gebrochen. Auf der Handlungsebene werden die verschiedenen Formen von Gewalt angedroht oder ausgeübt.

Formen von Gewalt sind:

- Psychische Gewalt
- Physische Gewalt
- Sexualisierte Gewalt
- Mobbing

7. Konzeption–Umsetzung eines Präventions-Kinderschutzkonzeptes

Der Träger unserer Kindertagesstätte ist verantwortlich dafür, dass in der Einrichtung das Wohl der Kinder gewährleistet wird. Die Leitung trägt die Verantwortung zur Umsetzung des Konzeptes mit. Es gehört auch zu der Aufgaben, Verfahren den präventiven Kinderschutz in der Einrichtung zu etablieren. Die Leitung ist im Regelfall gegenüber ihren Mitarbeiter/ -innen weisungsbefugt und für die Organisation in der Kindertagesstätte verantwortlich.

Dies bedeutet, dass unsere Kitaleitung gemeinsam mit dem Träger dafür Sorge tragen muss, dass das Kindeswohl und der Schutz vor Gewalt in der Einrichtung gewährleistet wird.

8. Die Verankerung der Beteiligungs- und Beschwerderechte als gesetzlicher Auftrag

Im Rahmen der institutionellen Möglichkeiten werden Kinder und Eltern in unserer Einrichtung beteiligt.

Was verstehen wir unter Beschwerden?

Sie sind als Äußerung von Unzufriedenheit bzw. jede Kritik an einer Leistung, eines Ablaufes oder einer bestimmten Verhaltensweise zu verstehen.

Eine Beschwerde ist eine subjektive Äußerung mit dem Ziel, auf die Unzufriedenheit aufmerksam zu machen und eine Änderung zu bewirken. Dies gilt bei Kindern wie Erwachsenen gleichermaßen.

Beschwerdemanagement

Kita „Purzelbaum“

Lindenstr.22

16548 Glienicke

Tel.: 033056/41526

E Mail: derpurzelbaum-totfalsi@gmx.de

www.derpurzelbaum.de

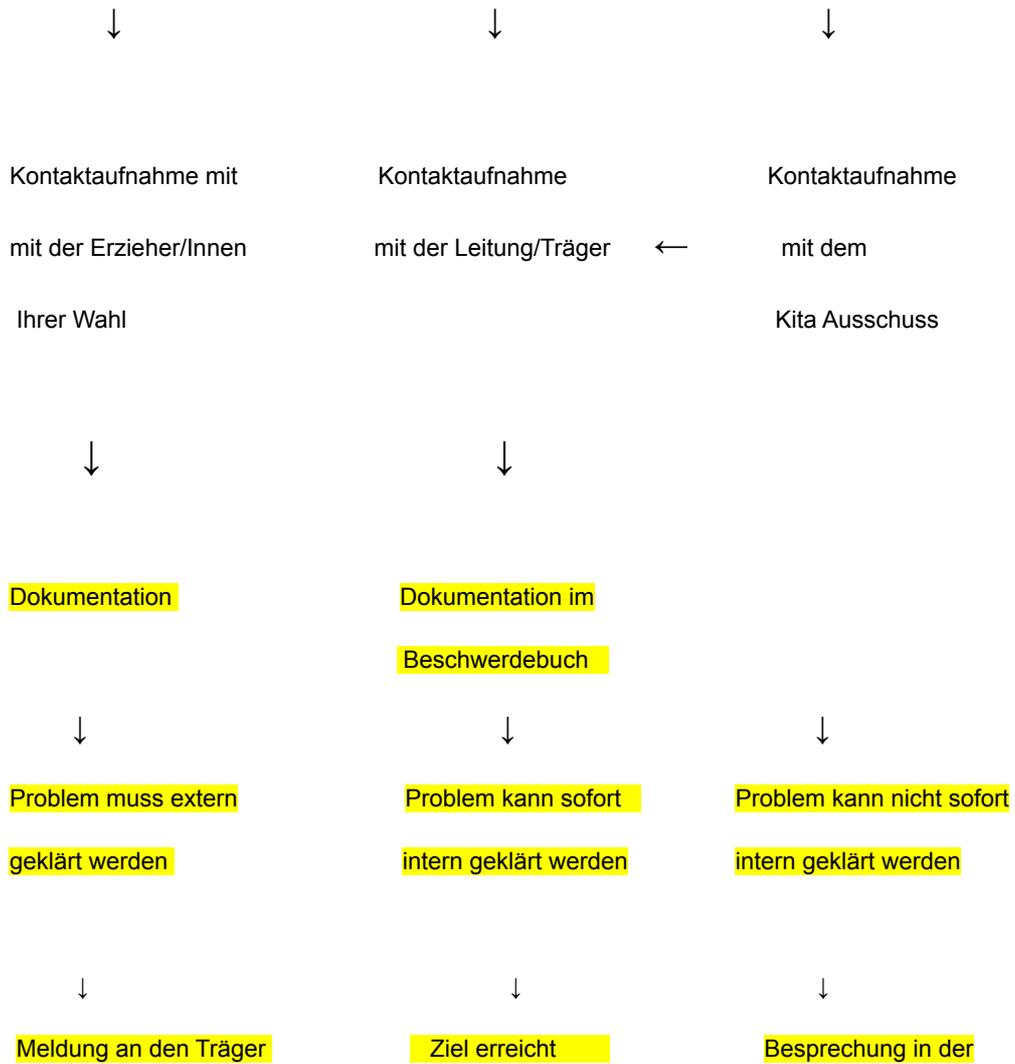
Anregungen sind in unserem Team erwünscht und können jederzeit an das päd. Team, Leitung und Träger herangetragen werden. Bei Beschwerden steht Ihnen unser Beschwerdemanagement zur Verfügung, welches Sie auf der folgenden Seite detailliert entnehmen können. Ihre Anregungen und Beschwerden können Sie jederzeit, mündlich, schriftlich, telefonisch oder per email an die Kontaktpersonen der folgenden Seite mitteilen.

**Sie haben die Möglichkeit am Mittwoch
von 8:00 – 10:00 Uhr in unsere Sprechstunde zu kommen.
Am Nachmittag sehr gern nach Vereinbarung.**

Informationen über das Beschwerdemanagement

Beschwerdemanagement

Probleme / Anregungen



9. Verfahren bei Kindeswohlgefährdung in der Einrichtung - Verfahrensablauf

Eine Abarbeitung der reinen Schrittfolge des vorliegenden Verfahrensablaufs muss nicht immer zielführend sein. Jeder Fall sollte individuell betrachtet werden. Das nachfolgende Modell stellt eine Orientierung dar. Interne und externe Unterstützung durch eine Fachberatungsstelle wie, z.B. das Kinderschutz-Zentrum sind ergänzende Schritte.

Verfahrensablauf

